



Statuten





ARTIKEL 1

Allgemeines

1. NAME

Der Berufsverband Heil- und Sonderpädagogik Schweiz – im Folgenden BHS genannt – ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der BHS ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. SITZ

Der Rechtssitz des BHS ist der Sitz der Geschäftsstelle

ARTIKEL 2

Zweck

1. ZWECK DES BERUFSVERBANDES

- die Wahrung der berufs- und standespolitischen Interessen
- die Unterstützung und Wahrung der berufsethischen Interessen
- die Förderung der beruflichen Qualifikationen der Heil- und Sonderpädagoginnen und -pädagogen durch die Einflussnahme auf die Aus- und Weiterbildung
- der Austausch von Erfahrungen und Informationen
- die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

Der BHS setzt sich für die Belange der Heil- und Sonderpädagogik gesamtschweizerisch ein. Er vertritt im Rahmen seiner strukturellen Möglichkeiten die Interessen der Mitglieder bei Bund, Kantonen, Gemeinden und Institutionen.

Richtungsweisend für sein Handeln sind der BHS-Berufskodex und das sich darauf stützende Leitbild mit den heilpädagogischen Arbeitsfeldern und Qualifikationen.

ARTIKEL 3

Mitglieder

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine heil- bzw. sonderpädagogische Ausbildung mit einem Diplom, Lizentiat, Bachelor, Master der Mitgliedsinstitute des Verbandes der heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz VHpA (s. Anhang) oder eine äquivalente Ausbildung abgeschlossen hat. Über die Anerkennung einer äquivalenten Ausbildung entscheidet der Vorstand.

2. STUDENTENMITGLIEDER

Absolventinnen und Absolventen eines Studiums an einer heilpädagogischen Ausbildungsstätte des VHpA können Studentenmitglieder werden.

3. KOLLEKTIVMITGLIEDER

Kollektivmitglied kann werden, wer nach Abs. 1 oder 2 als ordentliches Mitglied oder Studentenmitglied dem BHS beitrifft.

4. EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um den Berufsverband besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

ARTIKEL 4

Mitgliedschaft

1. ANTRAG

Die Interessentinnen und Interessenten für eine ordentliche Mitgliedschaft sowie für eine Studentenmitgliedschaft reichen dem BHS einen schriftlich formulierten Antrag mit Dokumentation ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdeganges ein. Der Antrag wird per Briefpost eingereicht.

2. AUFNAHME

Der Vorstand beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung,

welche mit 2/3-Mehrheit beschliesst.

3. AUSTRITT

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung wird per Briefpost eingereicht.

4. AUSSCHLUSS

Der Ausschluss aus dem Berufsverband erfolgt aufgrund:

- eines Verstosses gegen die Statuten des Berufsverbandes
- eines schwerwiegenden Verstosses gegen berufsethische Grundsätze (s. auch Berufskodex)
- zwei aufeinanderfolgenden Mahnungen des Jahresbeitrages

5. REKURS GEGEN DEN AUSSCHLUSS

Gegen den Ausschluss kann bis 10 Tage vor der nächsten Generalversammlung ein Rekurs eingereicht werden. Ein Rekurs hat bis zur Generalversammlung aufschiebende Wirkung.

ARTIKEL 5

Organisation

1. VERBANDSORGANE DES BHS

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- ständige Kommissionen, die durch den Vorstand bestellt werden

ARTIKEL 6

Generalversammlung

1. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BHS.

2. EINBERUFUNG

Die Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich einberufen.

3. ANTRÄGE AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis 7 Tage vor der GV einzureichen.

4. AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

5. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Grundlegende Stellungnahmen und Aktionen in berufspolitischen Fragen
- Grundsätzliche Richtlinien und Empfehlungen an die Mitglieder
- Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen oder deren Aufnahme in den BHS
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Behandlung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Behandlung weiterer Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- Verbandsauflösung

6. DURCHFÜHRUNG

Wahlen, Aufnahmen und Rekurse erfolgen in offener Abstimmung. Verlangt ein Mitglied die geheime Abstimmung, wird über diesen Antrag offen abgestimmt und anschliessend gemäss Mehrheitsbeschluss verfahren. Die ordentlichen Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimmrecht sowie aktives und

passives Wahlrecht. Den Kollektiv- und Studentenmitgliedern steht das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht zu. Für Beschlussfassung und Wahlen gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.

ARTIKEL 7

Vorstand

1. VORSTAND

Der Vorstand ist das Führungsorgan des BHS. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Es wird darauf geachtet, dass Lehre, Beruf und Studierende sowie die Regionen im Vorstand angemessen vertreten sind.

Der/die Präsident/in wird von der GV gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

2. AMTSDAUER

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

3. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Der Vorstand des BHS bereitet die Geschäfte zuhanden der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

- Er erledigt alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte, insbesondere die Schaffung und Überwachung der Berufsordnung und die Wahl der Kommissionen.
- Der Vorstand vertritt den BHS nach aussen.
- Er ernennt Vertreterinnen/Vertreter des BHS zur Mitarbeit in anderen Organisationen.
- Er erarbeitet berufspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien.
- Er beschliesst über Ausgaben und orientiert sich dabei am Jahresbudget, das von der GV genehmigt worden ist.

- Er ist zuständig für die Anstellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters und legt Anstellungs- bzw. Auftragsbedingungen fest.
- Er delegiert Kompetenzen und Vertretungsmandate an die Geschäftsleitung.
- Er kontrolliert die Geschäftsstelle.
- Er ernennt Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte.
- Er ernennt ständige Kommissionen.
- Er legt die Entschädigungen und den Spesenansatz für Vorstand, Mandate und Geschäftsleitung fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident oder deren/dessen Vertretung anwesend sind. Die vorsitzende Person hat den Stichtscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

ARTIKEL 8

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt . Sie überprüft alljährlich die Rechnung und den Vermögensstand, erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Die Revisionsstelle ist ein Treuhandbüro oder eine in dieser Tätigkeit ausgewiesene Person.

ARTIKEL 9

Finanzielles

1. EINNAHMEN

Die Einnahmen des BHS bestehen aus:

- den von der GV jährlich festzulegenden Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen und anderen Einnahmen

2. HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

ARTIKEL 9

Auflösung

Zur Auflösung des Berufsverbandes ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein eventuell vorhandenes Vermögen wird einem Verein mit ähnlichem Zweck zugeführt.

ARTIKEL 10

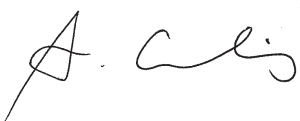
Inkrafttreten

Die Statuten treten am 14. April 2005, mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft (Überarbeitung am 28. Mai 2008).

Überarbeitet und angenommen an der Generalversammlung vom 16.06. 2012

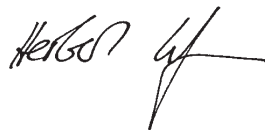
DIE PRÄSIDENTIN:

Anna Cornelius



DER VIZEPRÄSIDENT:

Herbert Wyss



Ausbildungsstätten von heil- und sonderpädagogische Aus- und Weiterbildungen *(Stand 2012)*

AUSBILDUNGSSTÄTTEN

ABSCHLUSS

Basel

Fachhochschule Nordwestschweiz
Pädagogische Hochschule

Bachelor:
Logopädie/Psychomotorik

Institut Spezielle Pädagogik und
Psychologie (ISP)
Elisabethenstrasse 53
4002 Basel

Master:
Heilpädagogische
Früherziehung
Schulische Heilpädagogik

Tel. 061 206 90 80
Fax 061 271 19 39
kanzlei.basel-isp@fhnw.ch
www.fhnw.ch/ph/isp

Bern

Pädagogische Hochschule Bern
Institut für Heilpädagogik
Weltstrasse 40
3006 Bern

Master:
Schulische Heilpädagogik

Tel. 031 309 26 11
Fax 031 309 26 99
info-ihp@phbern.ch
www.heilpädagogik.phbern.ch

Bern *fortsetzung*

Berufs-, Fach- und Fortbildungs-
schule BFF, Höhere Fachschule

Monbijoustr. 21
3001 Bern

**Diplom Lehrer/innen für Menschen
mit geistiger Behinderung:**

Im Rahmen der neuen Lehrerinnen-
bzw. Lehrerbildung wurde beschlos-
sen, den vierjährigen Vollzeitstudien-
gang ab Sommer 06 in das Angebot
der Pädagogischen Hochschule, Insti-
tut für Heilpädagogik, zu integrieren.

Freiburg

Heilpädagogisches Institut
der Universität (HPI)

Rue St. Pierre Canisius 21
1700 Freiburg

Tel. 026 300 77 00
Fax 026 300 97 49
www.unifr.ch/spedu

Bachelor:

Sozialpädagogik
Logopädie

Master:

Heilpädagogik
Schulische Heilpädagogik

Doktorat:

Heilpädagogik

Zusatz:

Heilpädagogische Früherziehung

Genève

Faculté de Psychologie et Section
des Sciences de l'Éducation (FPSE)

Boulevard du Pont d'Arve 40
1205 Genève

Bachelor:

en sciences de l'éducation spéciale

Master:

en éducation spéciale
en éducation précoce spécialisée
(avec la HEP Vaud)

Genève *fortsetzung*en logopédie

Tel. 022 379 90 10
Fax 022 379 90 39
Doyen-Fpse@unige.ch
www.unige.ch/fapse

Doktorat:
en sciences de l'éducation

Bachelor:
en thérapie psychomotrice

HETS-ies**Filière des thérapeutes
en psychomotricité**

28, rue Prévost-Martin,
Case postale 80
1211 Genève 4

Tel. 022 388 94 15
Fax 022 388 95 01
psychomotricite.hets@hesge.ch
www.ies-geneve.ch

Lausanne

**Institut de pédagogie spécialisée
de l'HEP Vaud**

Av. de Cour 33, Case postale
1014 Lausanne

Tel. 021 316 38 10
Fax 021 316 38 15
ips@hepl.ch
www.hepl.ch

Master:
en enseignement spécialisé
en éducation précoce spécialisée
(avec la PPSE)

Div.:
MAS und CAS-Weiterbildungen

Luzern

Pädagogische Hochschule
Zentralschweiz
Hochschule Luzern

Sentimatt 1
6003 Luzern

Tel. 041 228 64 80
Fax 041 228 69 40
gisela.bieri@phz.ch
www.ma-shp.luzern.phz.ch

Master:
Schulische Heilpädagogik

Neuchâtel

Université de Neuchâtel
Faculté des lettres et sciences
humaines
Institut d'orthophonie

Espace Louis-Agassiz 1
case postale
2001 Neuchâtel

Tel. 032 718 18 29
secretariat.orthophonie@unine.ch
www.unine.ch/orthophonie

Bachelor:
en logopédie

Master:
en logopédie

Doktorat:
en logopédie

Zürich

Interkantonale Hochschule
für Heilpädagogik (HfH)
Schaffhauserstrasse 239
Postfach 5850
8050 Zürich

Bachelor:
Logopädie
Psychomotoriktherapie

Zürich *fortsetzung*

Tel. 044 317 11 11
Fax 044 317 11 10
info@hfh.ch
www.hfh.ch

Master:
Schulische Heilpädagogik
Heilpädagogische Früherziehung

Bachelor:
Gebärdensprachdolmetscher/in

MAS- und CAS-Weiterbildungen

Institut für Erziehungswissen-
schaften der Universität Zürich (ehe-
mals Institut für Sonderpädagogik)

Hirschengraben 48
8001 Zürich

Tel. +41 44 634 31 21
Fax +41 44 634 49 41
www.ife.uzh.ch
sekip@ife.uzh.ch

Bachelor:
Erziehungswissenschaft

Master:
Erziehungswissenschaft:
Sonderpädagogik

Doktorat:
Sonderpädagogik

Rorschach (Zürich)

Schweizer Hochschule für
Logopädie (SHLR/SAL)
Müller-Friedbergstrasse 34
9400 Rorschach

Tel. 071 858 71 71

Bachelor:
Logopädie

Rorschach (Zürich) *fortsetzung*

SAL

Feldeggstrasse 69
8008 Zürich

Tel. 044 388 26 90
Fax 044 388 26 95
ausbildung@shlr.ch
www.shlr.ch

Dornach

Höhere Fachschule für
anthroposophische Heilpädagogik,
Sozialpädagogik und
Sozialtherapie (HFHS)
(vormals Rudolf Steiner-Seminar für
Heilpädagogik, Dornach)
Ruchtiweg 7
4143 Dornach

Ausbildung/Abschluss

*Bis 2005: Diplom in Heilpädagogik
auf anthroposophischer Grundlage*

Tel. 061 701 81 00
Fax 061 701 81 11
Info@hfhs.ch
www.hfhs.ch

Berufsverband Heil- und Sonderpädagogik Schweiz
Edenstrasse 20, Postfach, 8045 Zürich

www.bhs-schweiz.ch